



Schutzkonzept

Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und vor grenzverletzendem Verhalten in der Bugenhagen-Kirchengemeinde Nettelburg



Inhalt

1. Einleitung	3
2. Grundsätze für die Arbeit mit Schutzbefohlenen	4
3. Personal	5
3.1 Fortbildungen für Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit	6
3.2 Infoveranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Eltern	7
3.3 Partizipation von Kindern und Jugendlichen	8
4. Schutzkonzept für Ferienfreizeiten	8
5. Kontaktdaten, Vernetzung, Kooperation	14
6. Konkrete Handlungsschritte für den Verdachtsfall	17
7. Beschwerdemanagement	18



1. Einleitung

Die Ev.-luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde ist ein Ort der Verkündigung des Evangeliums des Lebens, des Todes und der Auferstehung Jesu Christi. In Lehre und Verkündigung suchen die Gemeinde und ihre ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen nach angemessenen und auch zeitgemäßen Formen. Das geschieht mit dem Ziel, Menschen mit christlichen Werten und christlicher Tradition vertraut zu machen und so einen wesentlichen Beitrag zum Heranwachsen und zur Lebensgestaltung zu leisten.

Ein Teilbereich der Arbeit in der Ev.-luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde ist die Kinder- und Jugendarbeit. Das Evangelium bildet den Ausgangspunkt zur Konzeptionsentwicklung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen findet ohne Leistungsdruck statt und bestärkt die Teilnehmer*innen darin ihre eigenen Ressourcen dafür einzusetzen, aufeinander zu achten und Herausforderungen im Leben zu bewältigen. Das zielt darauf, individuelle und soziale Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, sowie eine selbstbewusste Entwicklung zu fördern. Somit sind die Angebote der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit ihren diakonischen und seelsorgerlichen Elementen stärkend und damit präventiv wirksam. Grundprinzipien der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind Freiwilligkeit, Partizipation, Lebenswelt- und Alltagsorientierung. Attraktiv sind evangelische Angebote, weil junge Menschen freiwillig an ihnen teilnehmen und die Angebote selbst mitbestimmen und gestalten können. Dies befähigt Kinder und Jugendliche zu Eigenverantwortung, gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement. Junge Menschen werden über ihre Partizipationsrechte und -möglichkeiten informiert und sie erleben, dass sie an Entscheidungen teilhaben. So können sie ihre Lebenswelt aktiv gestalten.

Durch das Präventionsgesetz der Nordkirche¹ und die von uns anerkannte Vereinbarung² zwischen dem Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und der Evangelischen Kirche Deutschland (EKD), sind wir verpflichtet, ein Schutzkonzept zu entwickeln. Weiterhin sind wir ein freier Träger der Jugendhilfe und damit nach dem Bundeskinderschutzgesetz³ verpflichtet, ein Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§45, 79a SGB VIII) zu entwickeln und anzuwenden.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz vor allen Formen von Gewalt, selbstverständlich auch vor sexualisierter Gewalt. Sexueller Missbrauch durch Erwachsene, ältere Jugendliche oder durch Gleichaltrige kann zu großem Leid führen, die Folgen belasten nicht selten ein Leben lang.

Wir verurteilen jede Form von Gewalt, vor allem sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Wir wollen, dass Kinder und Jugendlichen künftig umfassenderer Schutz zuteilwird, insbesondere dort, wo individuelle und strukturelle Handlungsmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft sind. Wir wollen, dass Kinder und Jugendliche, die sexualisierte Gewalt

¹ Präventionsgesetz der Nordkirche

² Vereinbarung der EKD mit dem USBKM

³ Bundeskinderschutzgesetz



erfahren haben, wirkungsvoll Hilfe erhalten. Wir setzen uns dafür ein, dass Kinder und Jugendliche in unserer Kirchengemeinde bestmöglich vor sexualisierter Gewalt geschützt werden. Dabei haben wir sowohl Orte im Blick, an denen Kinder und Jugendliche haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Erwachsenen anvertraut werden, als auch Gruppen, in denen Kinder und Jugendliche sich selbst (älteren) Jugendlichen anvertrauen bzw. anvertraut werden. Kinder und Jugendliche sollen an diesen Schutz- und Kompetenzorten vertrauensvolle und kompetente Ansprechpersonen finden, wenn sie Hilfe brauchen.

2. Grundsätze für die Arbeit mit Schutzbefohlenen

In unserer Einrichtung und bei den Angeboten haben die Kinder und Jugendliche das Anrecht auf ihre persönliche Sicherheit und die Zusage, dass wir für sie sorgen. Sie werden ernst genommen, ermutigt und beteiligt. Für die Einhaltung der Würde und der Rechte jedes und jeder Einzelnen setzen wir uns in unseren Arbeitszusammenhängen ein. Alle Teilnehmenden und Schutzbefohlenen in unseren Arbeitszusammenhängen müssen sich durch unser Verhalten vor jeglicher Form von körperlicher, sexualisierter und psychischer Gewalt sicher fühlen können. Weiterhin werden Menschen und insbesondere Schutzbefohlene darin gefördert, ihre Grenzen zu kennen und zu vertreten. Diese persönlichen Grenzen werden von uns geschützt. Wir wollen darin stärken, in schwierigen Situationen selbstbewusst Handwerkszeug parat zu haben. Dazu gehört, dass wir Schutzbefohlene mit Hinweisen versorgen, an wen sie sich in einer Notsituation oder bei Gewalterfahrungen wenden können und was eine Aufdeckung an Konsequenzen mit sich bringen kann. Auf diesem Weg möchten wir dazu beitragen, dass die bisher zu hohen Hürden, sich anderen Personen anzuvertrauen, gesenkt werden.

Uns ist wichtig Verhaltensänderungen wahrzunehmen und Kontakt zu den Betroffenen zu intensivieren: Wenn wir an Schutzbefohlenen unerklärliche oder plötzliche Verhaltensänderungen wahrnehmen, sollten die jeweiligen Angehörigen (Eltern, Erzieher*innen, Verwandte) und/oder Fachpersonal (Sozialarbeiter*innen, Psycholog*innen) in unsere Überlegungen zu den Ursachen des veränderten Verhaltens mit einbezogen werden. Auf diesem Wege möchten wir sicherstellen, dass wir Hinweise zu möglichen Gewalterfahrungen in geeigneter Weise ernst nehmen. Wir bieten uns den möglichen Betroffenen als Vertrauenspersonen an und machen Gesprächsangebote. Bei Bedarf sprechen wir die Menschen in behutsamer Weise auf unsere Vermutungen an („du hast dich verändert; ich mache mir Sorgen“). Wir machen deutlich, dass wir auch bei schwierigen Themen jederzeit ansprechbar sind.



Unsere Kirchengemeinde bietet Menschen aller Altersgruppen eine Vielzahl von Veranstaltungen in unterschiedlichen Formaten an:

- Kirche Kunterbunt, Nudelkirche
- Andachten, Gottesdienste, Lobpreis, offenes Gebet
- 2 Jungschargruppen, 2 Jugendgruppen
- Jugendevents, -fahrten, -fortbildungen, -gruppen, -projekte
- Gemeindefeste und -veranstaltungen
- Kinderkirche/Kindergottesdienst/Krabbelgottesdienste/Familiengottesdienste
- Kirchenmusikalische Gruppen (Chor, Posaunenchor, Kinderchor, Projektchor)
- Konfirmandengruppen
- Kinderfreizeit, Kinder-Bibel-Woche
- Seelsorgerliche Angebote
- Senioren: Feierabendkreis
- Hauskreise
- Bibelkreis
- Kita (eigenes Schutzkonzept)

Die Planung, Vorbereitung und Durchführung erfolgen über folgende Personen:

1. Ehren- und Hauptamtliche mit übertragenem Verantwortungsbereich
2. Pastor*in
3. Gemeindepädagoge
4. Honorarkräfte
5. Kirchenmusiker*innen
6. Küster*innen (ehrenamtlich)

3. Personal

In unserer Kirchengemeinde wird bei allen Anstellungen darauf geachtet, dass keine einschlägig vorbestraften Personen nach §72a SGB VIII beschäftigt werden. Hauptamtliche Mitarbeiter*innen müssen zu Beginn ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach BZRG §30a vorlegen; für bestehende Arbeitsverhältnisse wird der Nachweis nachträglich verlangt. Das erweiterte Führungszeugnis ist nach fünf Jahren erneut vorzulegen. Pastor*innen legen vor Beginn ihrer Tätigkeit und auf Nachfrage ebenfalls in regelmäßigen Abständen beim Landeskirchenamt ein erweitertes Führungszeugnis vor. Die Kosten für die Führungszeugnisse der hauptamtlich Mitarbeitenden trägt die Kirchengemeinde.

Ehrenamtlich Mitarbeitende im Bereich Kinder und Jugend müssen ebenfalls ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Hierfür wird eine digitale Liste geführt, bei der lediglich das Vorzeigedatum notiert wird – jedoch ohne detaillierte Angaben zu Person oder zu



Inhalten des Führungszeugnisses. Das erweiterte Führungszeugnis soll alle fünf Jahre vorgezeigt werden.

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, die an Angeboten für Kinder und Jugendliche aktiv beteiligt sind, müssen eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben (Selbstverpflichtungserklärung s. Anlage 1).

3.1 Fortbildungen für Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, die mit Kindern und/oder Jugendlichen arbeiten, müssen mindestens an einer Fortbildung teilnehmen, die Prävention und Intervention im Kontext von sexualisierter Gewalt zum Thema haben und insbesondere pädagogische, psychologische, juristische oder sozialmedizinische Fragestellungen behandeln. Die Mitarbeiter*innen sollen dadurch zur besseren Wahrnehmung von Auffälligkeiten und Unregelmäßigkeiten befähigt werden und Handlungskompetenzen für ihre Verantwortungsbereiche, sowie Kenntnisse über den aktuellen Wissensstand, Methoden, Verordnungen und Gesetze erwerben und sich fachlich austauschen.

Unsere Kirchengemeinde dokumentiert die Teilnahme der Mitarbeiter*innen an Schulungen zu den genannten Themenbereichen sowie zur Selbstverpflichtungserklärung (s. Anlage 1).

Haupt und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in der Kinder- und Jugendarbeit werden regelmäßig in geeigneter und altersgemäßer Form auf ihre besondere Verantwortung hingewiesen und geschult. Die Teilnahme an Schulungen und Fortbildungen und die Abgabe und Einhaltung einer Selbstverpflichtungserklärung sind für alle Mitarbeiter*innen verbindlich.

In der Regel erfolgt die Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter in Form von zwei, bzw. drei Stufen:

1. Alle Teamer*innen, die an der Teamercard Ausbildung unserer Gemeinde teilnehmen, müssen ein Seminar zum Thema: „Umgang mit Nähe und Distanz“ besuchen, um für das Thema sensibilisiert zu werden und Kompetenzen in diesem Kontext zu erwerben.
2. Alle Teamer*innen die aktiv als Betreuer*in an Angeboten teilnehmen unterschreiben die „Selbstverpflichtungserklärung“.
3. Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen im Alter von 14-17 Jahren nehmen an einem Präventionsseminar für ihre Altersgruppe teil. Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen ab 18 Jahren besuchen die Basisschulung zur Prävention von sexualisierter Gewalt, das weiterführende Inhalte zum Thema vermittelt. Diese Schulung soll alle vier Jahre wieder besucht werden.

Angebote für mögliche Fortbildungen in Zusammenarbeit u.a. mit dem Kirchenkreis HH-Ost, der Arbeitsstelle Ev. Jugend und dem Jugendpfarramt der Nordkirche:



- Vortragsveranstaltungen, Referate, Seminare, Fachtagungen, Wochenendkurse
- Fachliteratur und Informationsmaterial
- Die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen können an Gesprächsrunden zum Austausch von Wahrnehmung, Beurteilung und Bewältigung von Auffälligkeiten bei der Arbeit mit Gruppen oder einzelnen Kindern/ Jugendlichen (Supervision) teilnehmen.

3.2 Infoveranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Eltern

Kinder und Jugendliche:

Damit das „Schutzkonzept“ auch in der Realität gelebt werden kann, ist es wichtig, dass Kinder und Jugendliche über ihre Rechte informiert werden und in ihrer Entwicklung zu selbstbestimmten, selbstbewussten und eigenverantwortlich handelnden Menschen begleitet und unterstützt werden. Dies geschieht durch Flyer und Aushänge, durch Informationsveranstaltungen, im Jugendausschuss und bei Jugendvollversammlungen.

Eltern sollen Inhalte zum Schutzkonzept kennenlernen. Das geschieht über Elternabende vor Freizeiten, dem Start der Konfi-Arbeit oder über Gespräche beim Abgeben der Kinder vor einer Gruppenstunde oder Veranstaltung.

Wichtig ist, dass allen Jugendlichen (und auch den Erwachsenen) klar ist, nach welchen Grundsätzen in unserer Kirchengemeinde miteinander umgegangen wird. Dazu gehört, dass Kinder und Jugendliche in unserer Kirchengemeinde erfahren, dass sie gegenüber Gleichaltrigen, Älteren und Erwachsenen Rechte haben im Sinne von:

- Ich bestimme über meinen Körper und ich bin gut, so wie ich bin. Ich muss nichts tun, was ich nicht möchte und habe ein Recht darauf „Nein“ zu sagen. Ich muss mich nicht verstellen und darf auch zugeben, wenn ich mich gerade schwach und ängstlich fühle.
- Bei allen Infoveranstaltungen, Gruppenstunden und sonstigen Zusammenkünften soll ein offener Austausch gefördert und eine angemessene Reflexion ermöglicht werden über Beschwerdemöglichkeiten (z.B. „Feedback-Box/Kummerkasten“) informiert werden (die Anliegen werden in der Mitarbeiterrunde besprochen und gegebenenfalls mit den betreffenden Personen bearbeitet)
- Ansprechpartner in Kirchengemeinde, Kirchenkreis benannt werden
- die Selbstverpflichtungserklärung, bzw. geltende Verhaltenskodizes erläutert werden

Erziehungsberechtigte:

Unsere Kirchengemeinde setzt sich in der Kinder- und Jugendarbeit für eine offene Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten ein. Ein Meinungs-austausch auf freiwilliger Basis soll gefördert werden, damit Vertrauen entstehen und wachsen kann. Die Erziehungsberechtigten sollen ermutigt werden, eigene Wahrnehmungen mitzuteilen, Ungereimtheiten zu hinterfragen und sich aktiv in die Umsetzung des Schutzkonzepts einzubringen. Die Mitarbeiter*innen sorgen dafür, dass das



Schutzkonzept eingesehen werden kann und laden zum Austausch darüber ein. Sie stehen für Beratungsgespräche zur Verfügung, bei Bedarf wird der Kontakt zu Beratungsstellen vermittelt.

3.3 Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Die Partizipation von Kindern- und Jugendlichen in unserer Gemeinde ist ein elementarer Bestandteil der Arbeit. Die Jugendlichen sollen in allen Belangen, die ihre Lebenswelt in unserer Gemeinde betreffen, mit eingebunden werden.

Dies geschieht konkret bereits, indem Jugendliche eingeladen werden, Angebote für andere Jugendliche zu entwickeln. Einige wurden bereits durchgeführt (z.B. Tischtennis-Turnier, Karaoke-Abend). Außerdem nutzen jugendliche Teamer*innen die Räume bereits eigenständig in einer eigenen Gruppe. In der Konfiarbeit und der Teamer*innenausbildung werden zu Beginn die Umgangsformen gemeinsam festgelegt. Wir halten uns da an den Artikel 12 der Verfassung der Nordkirche: „Kinder und Jugendliche sind in allen Belangen, die ihre Lebenswelt in der Kirche betreffen, an der Entscheidungsfindung in angemessener und altersgerechter Form zu beteiligen.“ Das Recht auf Partizipation zeigt einen grundlegenden Wandel auf in der Wahrnehmung von Kindern und Jugendlichen: Sie werden als aktive und gleichwertige Mitglieder von Kirche und Gesellschaft respektiert, die ihre Rechte eigenständig ausüben.

Die Fähigkeit von Kindern und Jugendlichen, ihre eigene Meinung zu äußern und sich aktiv an der Gestaltung ihrer Lebenswelt in der Kirchengemeinde zu beteiligen, ist eine Bereicherung:

- Kinder und Jugendliche bringen ihre spezifischen Erfahrungen, Erwartungen und Wünsche ein, zum Beispiel bei der Entwicklung von Konzepten der Kinder- und Jugendarbeit, die von Erwachsenen womöglich gar nicht in Erwägung gezogen werden.
- Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Gestaltung ihrer Lebenswelt fördert ihre Entwicklung zu sozial kompetenten Persönlichkeiten und trägt damit insgesamt zu einem guten Miteinander in der Kirchengemeinde und in der Gesellschaft bei.
- Kinder, die ihre Rechte kennen und einfordern, sind weniger dem Risiko ausgesetzt, von Erwachsenen misshandelt, ausgebeutet oder Opfer sexualisierter Gewalt zu werden.
- Kinder und Jugendliche beteiligen sich aktiv und verantwortlich am Leben unserer Kirchengemeinde.



4. Schutzkonzept für Ferienfreizeiten

Freizeiten spielen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Konfirmanden eine gleichbleibend wichtige Rolle. Sie finden zu allen Jahreszeiten und mit unterschiedlicher Dauer statt:

- als Jugendfreizeit klassisch über zwei Wochen am Meer in den Sommerferien,
- als Konfirmanden-Reise übers Wochenende,
- als Kinderfreizeit im Sommer,
- als Kurztrip zu Festivals und Kirchentagen.

Nähe und Distanz

Freizeiten sind Zeiten der Nähe. Die Teilnehmer*innen kommen sich näher als sonst, z.B. beim Zusammenrücken am Lagerfeuer oder in den engen Zelten und Gruppenräumen. Weiterhin besteht enger Körperkontakt beim Spielen und Sport. Es werden sonst übliche körperliche Distanzen aufgehoben. Noch mehr gilt das für die zwischenmenschliche Atmosphäre: Die Teilnehmer*innen lernen sich intensiver als im Alltag kennen, neue Freundschaften können entstehen, es gibt viel Zeit für Gespräche. Gerade Teamer*innen, die einen guten Kontakt zu den Teilnehmer*innen haben, erfahren viel Persönliches. Nähe ist wichtig und bewirkt sehr viel. Die Verantwortung für das Einhalten von Distanzen liegt bei den Teamer*innen / den Erwachsenen.

Fragen, die zusammen mit den Teamer*innen besprochen werden müssen:

- Wie wichtig ist uns als Team das Thema Nähe während einer Freizeit?
- Was sind Zeichen dafür, dass jemand mehr Distanz braucht? Wann spüre ich dies selbst? Woran erkenne ich dies bei anderen?
- Woran merke ich, dass mir jemand zu nah kommt (Körper/Empfindungen)?
- Was macht einen 'guten Kontakt' zwischen Teamer*innen zu Teilnehmer*innen aus?
- Was ist das Motiv der Zuwendung - Unterstützung oder Neugier?
- Wie gehe ich damit um, wenn mir jemand eine Grenze aufzeigt und welches Gefühl löst eine Grenzsetzung bei mir aus?
- Wann bin ich gefordert / Wann liegt es in meiner Verantwortung/Pflicht, Grenzen aufzuzeigen?

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen müssen im Umgang mit Nähe und Distanz geschult worden sein durch die Basisfortbildung zur Prävention von sexualisierter Gewalt oder bei unter 18-Jährigen das Präventionsseminar für ihre Altersgruppe. Weiterhin werden im Team, die oben genannten Fragen vor der Ferienfreizeit besprochen.



Körperliche Nähe

Auf Freizeiten entsteht eine besondere Art von Beziehung. Teilnehmer*innen können gegebenenfalls sehr nah oder distanzlos agieren. Dazu gehören beispielsweise körperliche Gesten wie 'tröstend in den Arm nehmen', 'aufmunternd auf die Schultern klopfen', 'segnen' etc.

Wichtig ist, dass die Teamer*innen in diesen Situationen bewusst agieren. Es sollte vorher im Team besprochen werden, wie mit den körperlichen Annäherungen seitens der Teilnehmenden umzugehen ist. Klar sollte sein, dass die Teamer*innen dazu verpflichtet sind, die körperliche Nähe wieder aufzulösen.

Fragen, die vor Freizeitantritt mit allen Mitarbeitenden zu besprechen sind, um einen verantwortungsbewussten Umgang mit körperlicher Nähe zu gestalten:

- Wie nah lasse ich Menschen an mich ran?
- Wo ist meine persönliche körperliche Grenze? Wovon hängt diese ab?
- Wie kurz ist 'kurz mal drücken'?
- Welche Körperzonen würde ich nicht durch andere berühren lassen?
- Wenn ich ein weinendes Kind tröste – wie nah komme ich ihm?
- Verhalte ich mich unterschiedlich als männlicher Betreuer oder weibliche Betreuerin?
- Wie verhalte ich mich, wenn ich merke, eine körperliche Grenze überschritten zu haben (manchmal reichen schon kleine Berührungen)?

Allen Mitarbeiter*innen ist es untersagt, Kinder- und Jugendliche in 1:1 Situationen und an nicht einsehbaren Orten körperlich näher zu kommen. In bestimmten Situationen, wie z.B.: trösten, wird die betroffene Person vorher um Erlaubnis gefragt. Das Berühren bestimmter Körperzonen ist absolut verboten.

Körperbetonte Spiele

Rangeln und Raufen, viele Übungen der Erlebnispädagogik, Schwimmen und Wasserschlachten und auch spontane Massageketten unter Teilnehmer*innen sind häufig Teil einer Freizeit. Die körperliche Auseinandersetzung und Berührungen gehören zu einer gesunden körperlichen Entwicklung und stärken auch viele mentale Kompetenzen. Dies alles geht nicht ohne Körperkontakt.

Fragen, die von den Haupt- und Ehrenamtlichen vorher geklärt werden müssen:

- Welche körperbetonten Spiele bauen wir bewusst in unser Programm ein?
- Wie steuern wir bei solchen Aktivitäten das 'Nähe und Distanz'-Verhältnis?
- Haben wir 'Stopp-Regeln' vereinbart? (Antwort: Ja.)
- Müssen immer alle mitspielen? (Antwort: Nein – im Team wird besprochen, welche Ausstiegsmöglichkeit angeboten werden soll)
- Spielen die Leiter*innen (immer) mit? (Antwort: Nein.)



Sexuelle Kontakte, Abstinenzgebot, Liebe

Klar ist: Sexuelle Kontakte zu Menschen unter 14 Jahren sind gesetzlich verboten.

Erwachsene haben in ihren Rollen als Pastor*innen, hauptamtlich oder auch ehrenamtliche Mitarbeitende Macht. Sie dürfen die in der Arbeit mögliche Nähe nicht ausnutzen, um Beziehungen und sexuelle Kontakte zu Heranwachsenden (Menschen bis 21 Jahren) – auch nicht zu Teamer*innen – aufzubauen. Sie sollen sich enthalten – also abstinenz – verhalten.

Es ist natürlich nicht verboten, sich zu verlieben. Und es ist nicht selten, dass Erwachsene damit umgehen müssen, dass Jugendliche ihnen Gefühle von Zuneigung, Verehrung und manchmal auch Liebe entgegenbringen. Es ist von den Erwachsenen zu erwarten, dass sie die Distanz halten und auf das besondere und klare Rollenverhältnis aufmerksam machen. „Ich mag für Dich ein Vorbild und ein*e wichtige*r Ansprechpartner*in sein – meine Freunde suche ich jedoch nicht in meiner Arbeit.“

Viele Teamer*innen sind im Heranwachsenden-Alter (unter 21 Jahren) und es kann vorkommen, dass sie Teilnehmer*innen attraktiv und interessant finden. Auch wenn sie sich im privaten Rahmen treffen und verlieben dürften, muss den Teamer*innen klar sein, dass dies zwischen Betreuer*in und Teilnehmer*in, in keinem Fall erlaubt ist. Es besteht immer die Gefahr, dass Eltern, Freunde, Verwandte etc. des/der Teilnehmer*in ein Abhängigkeitsverhältnis unterstellen. Im Zweifel muss der*die Teamer*in von seinen Aufgaben zurücktreten. Auf Fahrten müssen Teamer*innen in der Lage sein, die nötige Distanz zu halten. Andernfalls müssten Sie die Heimreise antreten, da auch ein Rollenwechsel (von/m Teamer*in zum/zur Teilnehmer*in) keine akzeptable Lösung wäre.

Fragen, die von den Hauptamtlichen geklärt werden müssen:

- Gibt es in der Kirchengemeinde oder im Rahmen der Freizeit festgeschriebene Regeln zum Abstinenzgebot? Ab wann ist es zu viel Nähe zwischen Teamer*in und Teilnehmer*in?
- Gibt es Erfahrungen im Umgang mit der Situation, dass in der Jugendarbeit Tätige eine Beziehung zu Teilnehmer*innen eingehen möchten?

Korrekte Kleidung

Sommermode ist in der westlichen Kultur oft kurz und luftig – das Wetter macht es möglich. Grenzen werden auch aus der Distanz überschritten: Blicke, Sprüche, Kommentare über das Aussehen oder die Klamotten scheinen harmlos, haben aber auf Heranwachsende eine nicht zu unterschätzende – oft verletzende – Wirkung. Auch wenn ein 'Spruch' als 'Kompliment' gemeint ist, kann die Grenze zur 'Anmache' fließend sein. Gleichzeitig ist es schwer zu definieren, was



'korrekte Kleidung' ist. Besonders im interkulturellen Kontext sind ganz unterschiedliche Haltungen, Kleidungs Vorschriften und Moden relevant und stehen nebeneinander. Das Verdecken von Haut und das Verhüllen von Haaren ist zu respektieren ebenso wie angemessene Formen der Freizügigkeit.

Fragen, die zuerst von den Hauptamtlichen und Teamern geklärt werden müssen:

- Gibt es für Freizeiten eine Kleiderordnung und wer legt dafür Regeln fest?
- Ist ein Kommentar zur Kleidung erlaubt? Was sagen wir gegen sexistische Sprüche?
- Wie viel 'Haut' zeigen Teamer*innen?
- Wie gehen wir in multireligiösen /-kulturellen Kontexten mit Kleidung um?

Wer schläft wo?

Die Frage nach der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen bei Freizeiten geht über die reine Bettenbelegung hinaus. Freizeiten finden an unterschiedlichen Orten statt. In Freizeitheimen ist die geschlechtergetrennte Unterbringung meist einfach zu regeln. Häufig ist der Schlafplatz der einzige Ort der Privatsphäre. Deshalb ist es für die subjektive Wahrnehmung der Teilnehmer*innen sehr wichtig, mitzuentcheiden, wer nebenan liegt. Auf Zeltplätzen, bei Übernachtungen auf dem Heuboden, auf Segelschiffen etc. kann ein jeweils eigener Raum für Mädchen und Jungen oft nicht gestellt werden. Genauso wenig wie bei Übernachtungen in Schulen, z.B. bei Großveranstaltungen wie dem Kirchentag. Es ist sensibel darauf zu achten, dass alle Teilnehmer*innen und Teamer*innen für sich einen Raum/Ort der Privatsphäre finden.

Allen Mitarbeiter*innen ist es untersagt, ohne sich bemerkbar zu machen, einen Raum von Teilnehmer*innen zu betreten. Außerdem ist es untersagt, mit einzelnen Teilnehmer*innen allein in einem nichteinschbaren Raum zu sein. Alle Badezimmer der Teilnehmer*innen dürfen nicht von Mitarbeiter*innen betreten werden, sowie die Badezimmer von den Betreuer*innen nicht von den Teilnehmer*innen betreten werden dürfen (die Ausnahme ist, wenn Hilfe benötigt wird). Mädchen und Jungen werden räumlich getrennt und die Zimmer des jeweils anderen Geschlechts dürfen nicht betreten werden oder nur unter Aufsicht. Gemischtgeschlechtliche Zimmer (w/m/d) sind in begründeten Fällen möglich, wenn eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

Gute Leute im Team

(Fast) alles steht und fällt mit der Qualität des Teams. Motivierte Leute, die in ihrer Freizeit anderen eine tolle Freizeit organisieren und das oft komplett ehrenamtlich, sind nicht 'mit Gold aufzuwiegen'. Und noch eine Floskel: 'Gutes Personal ist schwer zu finden'. Ohne die vielen hundert Ehrenamtlichen würde die Freizeitarbeit in der evangelischen Jugendverbandsarbeit



zusammenbrechen. Vielfach übernehmen sie auch die Leitungsposition, denn Hauptamtliche haben immer häufiger eine koordinierende Funktion.

Fragen, die von den Hauptamtlichen geklärt werden müssen:

- Wer entscheidet über die Zusammenstellung des Teams?
- Wenn kurzfristig Teamer*innen gesucht werden, was sind die Kriterien für die Auswahl?
- Ist die geschlechtliche Parität gewährleistet?
- Sind ausreichend Teamer*innen da? Wie ist das Teamer*innen-Teilnehmer*innen Verhältnis? Besser als 1:10?
- Sind die Teamer*innen ausreichend kompetent? Sind unterschiedliche Begabungen vorhanden?

Alle Teamer*innen auf Freizeiten müssen vor der Fahrt eine TeamerCard-Ausbildung absolviert haben oder eine Juleica-Schulung oder eine geeignete berufliche Qualifikation vorweisen. Zudem müssen im Team mindestens zwei Leute einen gültigen Ersthelfer-Schein haben. Weiterhin ist für alle Mitarbeiter*innen ab 16 Jahren ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis notwendig und die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung.

Transparenz & Beschwerde

Sind Freizeiten geschlossene Veranstaltungen, wo nichts nach außen dringt, außer „es war wieder super!“? Wenn wir unser Arbeiten nicht von außen überprüfbar machen, werden sich automatisch Gepflogenheiten und Rituale entwickeln, die von innen nur schwer zu kritisieren sind.

Fragen, die von den Hauptamtlichen und dem Kirchengemeinderat geklärt werden müssen:

- Welche Rechte haben die Teilnehmer*innen, was ihre eigene Intimsphäre betrifft?
- Gibt es während der Freizeit Gelegenheiten der Teilnehmer*innen, Kritik zu üben?
- Wie wird das Thema sexualisierte Gewalt in der Freizeitvorbereitung besprochen?
- Sind Feedback und Evaluation institutionalisiert?
- Gibt es erreichbare Ansprechpersonen außerhalb der Freizeit, an die

Teilnehmer*innen oder Eltern Beschwerden richten können?

Während der Freizeit muss es für Teilnehmer*innen die Möglichkeit geben, sich bei Problemen an eine geeignete Ansprechperson zu wenden. Dafür wird vor der Fahrt ein Beschwerdemanagement eingerichtet. Dieses wird vor der Freizeit den Eltern schriftlich bzw. mündlich auf einem Freizeitvortreffen kommuniziert. Weiterhin muss es nach der Fahrt für



Eltern und Teilnehmer*innen eine Ansprechperson geben, um ggf. Beschwerden oder Kritik loszuwerden.

Kommunikation über das Thema

Bei dem Thema 'sexualisierte Gewalt' herrscht schnell betretenes Schweigen – oder Panik. Schon die Ankündigung dieses Themas löst den Gedanken aus: „Bei uns doch nicht!“. Zur Prävention von sexuellen Übergriffen auf Kinder und Jugendliche gehört gerade die Positionierung dieses Themas außerhalb der Tabuzone. Das gelingt, wenn innerhalb einer Kirchengemeinde / im Kirchenkreis / rund um die Freizeit das Thema offen behandelt wird. Es ist hilfreich, wenn die Freizeit von einem Schutzkonzept der Trägerinstitution getragen wird, das mit dem Team, Eltern und Teilnehmenden offen kommuniziert werden kann.

Fragen, die von den Hauptamtlichen geklärt werden müssen:

- Wo wird über das Thema sexualisierte Gewalt in der Freizeitvorbereitung gesprochen?
- Was wissen die Eltern über das Schutzkonzept der Freizeitleitung, bzw. des Trägers?
- Welcher Handlungsplan gilt für das Freizeit-Team?
- Wie wird das Thema sexualisierte Gewalt beim Träger / in der Kirchengemeinde bearbeitet? Gibt es ein Schutzkonzept?

5. Kontaktdaten, Vernetzung, Kooperation

Wir vernetzen uns zum Thema Prävention und Intervention auch mit anderen Fachkräften aus den Kirchenkreisen und der Nordkirche. Für diesen Zweck arbeiten wir mit der „Fachstelle Prävention und Intervention des Kirchenkreises HH-Ost“ sowie der*dem Präventionsbeauftragten der Hauptbereiche zusammen.

Betroffene können sich an die jeweiligen Meldebeauftragten und Leitungspersonen wenden. Darüber hinaus können sich Betroffene auch an die folgenden Fachstellen/Fachberatungsstellen wenden:

Hilfe im Kirchenkreis Hamburg-Ost

Die Fachstelle Prävention und Intervention des Kirchenkreises HH-Ost mit der unabhängigen Meldebeauftragten Jette Heinrich.

Unabhängige Meldebeauftragte

Jette Heinrich

Tel 040-519000472

Mobil +4917619519896

E-Mail: jette.heinrich@kirche-hamburg-ost.de



Unabhängige Ansprechstelle (UNA)

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland hat die Fachberatungsstelle **WENDEPUNKT e.V.** beauftragt, für sie als unabhängige Ansprechstelle (UNA) tätig zu werden. Die UNA ist ein Angebot für Menschen, die in der Nordkirche Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt erlebt oder davon erfahren haben. Auch kirchliche Mitarbeitende und Leitungspersonen können sich bei Unsicherheiten und Fragen zu diesem Thema anonym an die UNA wenden.

Telefon: 0800-022099 (kostenfrei und anonym)

montags 9-11 Uhr, mittwochs 15-17 Uhr. Außerhalb der Sprechzeiten kann eine Nachricht hinterlassen werden, es wird dann zeitnah zurückgerufen.

E-Mail: una@wendepunkt-ev.de

<https://www.wendepunkt-ev.de/una.html>

Bezirksamt Bergedorf - Jugendamt

Weidenbaumsweg 21

Raum: Eingang C 3.03.9

21029 Hamburg

Telefon: 040 42891-3519

E-Mail: Jugendamt@bergedorf.hamburg.de

Präventionsangebote und Materialien für Kinder und Jugendliche

Präventionsangebote und Materialien für Kinder und Jugendliche finden sich unter anderem hier:

Die PETZE bietet interaktive Präventions-Ausstellungen für Kinder und Jugendliche aller Altersstufen und erarbeitet auch individuelle Fortbildungen für Fachkräfte, (Jugendliche) Teamer*innen, Ehrenamtliche und vieles mehr. Dazu unter: www.petze-institut.de

Eine interaktive Szenencollage über die Grenzen, die niemand überschreiten darf, bietet z.B. das Stück: „Mein Körper gehört mir“ der Theaterpädagogischen Werkstatt Osnabrück: www.tpw-osnabrueck.de



Hilfsangebote bei Vermutungen von sexualisierter Gewalt

Hilfetelefon sexueller Missbrauch

Das „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten. Es ist eine Anlaufstelle für Menschen, die Entlastung, Beratung und Unterstützung suchen, die sich um ein Kind sorgen, die einen Verdacht oder ein „komisches Gefühl“ haben, die unsicher sind und Fragen zum Thema stellen möchten.

Telefon: 0800-22 55 530 (kostenfrei und anonym)

E-Mail: beratung@hilfetelefon-missbrauch.de

Das Online-Angebot des Hilfetelefons für Jugendliche ist: www.save-me-online.de

E-Mail: beratung@hilfetelefon-missbrauch.de

berta – Beratung und telefonische Anlaufstelle

Das Online-Angebot des berta-Telefons ist für Betroffene organisierter sexualisierter und ritueller Gewalt.

www.nina-info.de/berta

Telefon: 0800-30 50 750 (kostenfrei und anonym)

E-Mail: beratung@hilfetelefon-missbrauch.de

Auf der **Webseite des Jugendpfarramtes** gibt es einen Beratungs-Chat für Kinder und Jugendliche:

- jeden Montag ab 18.00 bis 20.00 Uhr und
- jeden Freitag ab 18.00 bis 22.00 Uhr

<https://www.schreibenstattschweigen.de/>

Beratungsstellen in anderen Bundesländern

Wird eine spezialisierte Beratungsstelle in einem anderen Bundesland außerhalb des Gebiets der Nordkirche gesucht, besteht auf der Seite des BKSF ein guter Überblick. Die BKSF ist die politische Vertretung sowie Informations- und Servicestelle für die spezialisierten Fachberatungsstellen, die gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend arbeiten:

www.bundeskoordinierung.de/



6. Konkrete Handlungsschritte für den Verdachtsfall

Laut Paragraph 6 des Präventionsgesetzes der Nordkirche hat jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter zureichende Anhaltspunkte für den Verdacht einer Verletzung des Abstinenzgebotes und des Abstandsgebotes oder sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich unverzüglich der bzw. dem für seinen kirchlichen Träger zuständigen Beauftragten zu melden (Meldepflicht). Sie sind berechtigt und verpflichtet, sich zur Einschätzung eines unklaren Vorfalls durch die bzw. den zuständigen Beauftragten beraten zu lassen.

Im Falle eines Verdachts auf jegliche Art von Gewalt oder Verwahrlosung muss man mit einer der folgenden Personen in Kontakt treten:

Ansprechperson außerhalb der Kirchengemeinde:

Jette Heinrich (jette.heinrich@kirche-hamburg-ost.de 040-519 000-472)

Ansprechpersonen innerhalb der Kirchengemeinde:

Gwen Bryde (gwen.bryde@kirche-nettelburg.de +4915758743054)

Daniel Perner (daniel.perner@kirche-nettelburg.de +4915750167167)

Katharina Sander (katharina.sander@kirche-nettelburg.de)

Überlegt handeln bei Hinweisen auf Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt

// Zuhören und Ruhe bewahren

Hören Sie dem Menschen, der/die sich Ihnen anvertraut, aufmerksam zu und zweifeln Sie das Erzählte nicht an. Bestärken Sie ihn/sie darin, dass es richtig war, sich mitzuteilen. Nehmen Sie den Hinweis ernst und handeln Sie überlegt. Konfrontieren Sie niemanden mit den Vorwürfen.

// Schutz

Im Vordergrund steht der Schutz von Betroffenen oder Dritten vor weiteren Übergriffen. Eine akute Gefahrensituation ist unverzüglich zu beenden.

// Dokumentation

Verschriftlichen und anonymisieren Sie Feststellungen und Beobachtungen und bewahren Sie diese unzugänglich für Dritte auf (Beteiligte, Sachverhalt, Ort, Zeit, Entstehung der Vermutung, weitere Schritte).

// Unterstützung

Treffen Sie keine Entscheidungen ohne das Wissen der von der Grenzverletzung betroffenen Person und ggf. den Erziehungsberechtigten. Diese sollen über das weitere Vorgehen



nachvollziehbar und verständlich informiert werden. Sorgen Sie zudem dafür, dass den Betroffenen adäquate Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung gestellt werden.

// Fürsorgepflicht

Seien Sie sich als Leitungskraft der Fürsorgepflicht gegenüber Ihren Mitarbeitenden bewusst. Hierzu gehört die Wahrung der Persönlichkeitsrechte von allen betreffenden Personen und nach Möglichkeit die sachliche und umfassende Aufklärung von Vorwürfen.

7. Beschwerdemanagement

Das Beschwerdemanagement ist für Menschen in der Kirchengemeinde der Ort/ die Möglichkeit, Rückmeldungen, Veränderungsvorschläge und dem Aufmerksam machen von Missständen zu platziere. Es dient dem niederschweligen Zugang, sich Äußern zu können und sich Gehör zu verschaffen.

Dazu wird im Foyer des Gemeindehauses ein „Kummerkasten“ aufgehängt, über den Rückmeldungen analog und digital abgegeben werden können. Erklärt wird der „Kummerkasten“ in schriftlicher Form auf Deutsch und Englisch.

Diese Rückmeldungen werden vom Kirchengemeinderat gelesen und unverzüglich an die betreffende Gruppenleitung weitergeleitet.

Wichtig ist, dass alle Menschen aus der Gemeinde wissen, dass es diese Möglichkeit zur Rückmeldung gibt. Sie werden über die Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter informiert, über die Homepage, über die Abkündigungen im Gottesdienst und beim Infoabend zum Schutzkonzept.



Anlage 1: Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt für Haupt- und Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern & Jugendlichen

Name: _____

Geburtstag: _____

Adresse: _____

(1) Ich begegne den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie den Mitarbeitenden mit Respekt. Ich achte ihre persönlichen Grenzen und trage zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz bei. Ich hinterfrage Situationen, bei denen ich das Gefühl habe, dass Grenzen verletzt werden. Ich spreche sie in unserem Mitarbeitenden Team oder gegenüber einer Leitungsperson an und verharmlose und übertreibe dabei nicht.

(2) Mir ist bewusst, dass ich als Mitarbeitende*r eine verantwortungsvolle Vertrauensperson bin. Ich nutze meine Rolle nicht aus, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen.

(3) In der evangelischen Jugend unterstützen wir Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen Entwicklung, fördern ihr Selbstbewusstsein und machen sie stark für persönliche Entscheidungen.

(4) Ich verzichte auf abwertende oder ausgrenzende Verhaltensweisen und Sprache. Ich schütze Kinder und Jugendliche in meinem Tätigkeitsfeld vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt.

(5) Ich kenne und beachte die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen und Minderjährigen eine strafbare Handlung mit entsprechenden rechtlichen Folgen ist.

(6) Ich achte auf Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Wenn ich einen begründeten Verdacht eines unangemessenen Verhaltens und/oder eines sexuellen Übergriffes auf Schutzbefohlene habe, verhalte ich mich entsprechend des Notfallplans meines Kirchenkreises/meiner Institutionen. Dabei stehen der Schutz und die Würdigung der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle.

(7) Ich fotografiere andere Menschen nur, wenn ich ihre Zustimmung dafür habe und verzichte auf die Veröffentlichung von Bildern, die Menschen unangenehm sein könnten.

(8) Ich achte auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Alkohol und Nikotin in Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen.

- Ich habe das Schutzkonzept der Bugenahagengemeinde und die Selbstverpflichtungserklärung gelesen und verstanden. (bitte ankreuzen)

Datum/Unterschrift: _____